



STADT AULENDORF

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/017/2022	
Sitzung am 20.07.2022	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung
TOP: 2 Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen - Vorberatung			
<p>Ausgangssituation: Zur professionellen Ausübung pädagogischer Leitungsaufgaben ist es unerlässlich, den Leitungskräften ein ausreichendes Zeitkontingent zu gewähren. Dies war bis zur Einführung des Gute-KiTa-Gesetzes trägerabhängig und uneinheitlich geregelt.</p> <p>Das Land Baden-Württemberg finanziert über das Gute-KiTa-Gesetz einen Zeitsockel, der den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss. Die Gewährung von Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben ist ab Inkrafttreten der geänderten KiTaVO und somit seit dem 02.01.2020 für alle Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg mit einer Gruppe im Sinne des § 1 1 KiTaVO im Mindestumfang der KiTaVO verbindlich umzusetzen. Träger können sich nicht gegen die Leitungszeit entscheiden, auch eine Unterschreitung des Umfangs nach KiTaVO darf nicht erfolgen. Die Mittel, die der Bund dem Land Baden-Württemberg zur Verfügung stellt, wurde auf Beschluss des Ministerrats für die Gewährung von Leitungszeit verwendet. Die Mittel sind zunächst bis zum 31.12.2022 befristet und zweckgebunden.</p> <p>Der über das Gute-KiTa-Gesetz finanzierte Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung und erster Gruppe plus einer Variablen von zwei Stunden pro Gruppe ab einer zweigruppigen Einrichtung. Das heißt, dass z.B. die Leitung einer zweigruppigen Einrichtung acht Stunden, die Leitung einer dreigruppigen zehn Stunden usw. für die Ausübung der pädagogischen Leitungsaufgaben erhält.</p> <p>Jedem Träger bleibt es unbenommen, der Einrichtungsleitung zusätzliche Zeitressourcen und somit mehr Leitungszeit für weitere Aufgabenfelder zur Verfügung zu stellen, die über die im Gute-KiTa-Gesetz festgeschriebenen Kernbereiche hinausgehen. Diese individuelle Regelung ist als unabhängig von dem im Rahmen des Gute-KiTa-Gesetzes finanzierten Zeitsockels für die Leitungsaufgaben zu sehen.</p> <p>In der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2019 hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, ab 01.01.2020, für die Leitungszeit in den Einrichtungen mit GT-Gruppen (Villa Wirbelwind, St. Berta, Grashüpfer) die Regelungen Spalte 1 und für die übrigen Einrichtungen die Leitungszeit nach dem Gute-Kita-Gesetz (Spalte 2) umzusetzen. Diese Regelung wurde bis Ende 2022 befristet.</p>			

Kindergarten	1 GR Beschluss 2019	2 Gute Kita Gesetz
	10 % ab 3 Gruppen u. GT-Betreuung; 5 % 2 Gruppen	bezogen auf 39 Stunden Woche
KG Villa Wirbelwind -5 Gruppen mit GT	50% (19,5 h)	35,9 % (14 h)
Schatzkiste -2 Gruppen	10 % (3,9 h)	20,5 % (8 h)
St. Berta – 3 Gruppen mit GT	30 %, (11,7 h)	25,6 % (10 h)
St. Martin – 2 Gruppen	10 % (3,9 h)	20,5 % (8 h)
St. Jakobus – 1 Gruppe	0	15,4 % (6 h)
St. Georg – 2 Gruppen	10 % (3,9 h)	20,5 % (8 h)
St. Josef – 1 Gruppe	0	15,4 % (6 h)
Evang. St. Thomas -2 Gruppen	10 % (3,9 h)	20,5 % (8h)
Grashüpfer -3 Gruppen mit GT	30 % (11,7 h)	25,6 % (10 h)
Waldkindergarten -1 Gruppe	0	15,4 % (6 h)

Weiterfinanzierung der Leitungsfreistellung ab 01.01.2023 in den Kindertageseinrichtungen

In einem gemeinsamen Anschreiben an die Stadt Aulendorf vom 20.05.2022 der Katholischen Kirchengemeinde St. Martin und der Evangelischen Thomaskirchengemeinde bitten Pfr. Antony und Pfr. Weag um baldige Klärung der Weiterfinanzierung der Leitungsfreistellung. Die kirchlichen Träger in Aulendorf haben entsprechende Stellen zur Leitungsfreistellung eingerichtet. Diese Stellen wurden aufgrund der befristeten Mittelzusage ebenfalls befristet. Da die Weiterbeschäftigung geklärt werden muss, wird um eine kurzfristige Entscheidung über die Weiterführung der Leitungsfreistellung gebeten.

Anfrage beim Gemeindetag Baden-Württemberg vom 30.05.2022

Die Leitung der Stabstelle Frühkindliche Bildung und Soziales hat informiert, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen vorliegen, wie ab dem 01.01.2023 mit der Leitungszeit weiterverfahren wird. Folglich wird auch erst dann eine Empfehlung des Gemeindetages ausgesprochen, wenn die entsprechenden Regelungen auf Bundes- und Landesebene vorliegen.

Die Verwaltung spricht sich für eine zeitnahe Entscheidung und der Weiterführung der Leitungszeit, wie in der Gemeinderatsitzung vom 25.11.2019 beschlossen wurde, aus. Die Leitungsfreistellung entlastet die Kindergartenleitung und trägt deutlich zur Verbesserung der Qualität in den Einrichtungen bei. So bleibt unter anderem mehr Zeit für das Qualitätsmanagement wie z.B. Konzeptionsweiterentwicklung, Personalentwicklung und Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, Eltern und Familien. Um Fachkräfte zu gewinnen und zu binden ist eine langfristige Personalplanung erforderlich. Aus diesem Grund wird eine längerfristige Gewährung der Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2019 empfohlen. Zum Jahresende laufen die gesetzlichen Regelungen und die Grundlagenregelungen zur Finanzierung der Leitungszeit aus. Die Weiterführung der aktuellen Regelungen ist Gegenstand der Verhandlungen der gemeinsamen Finanzkommission der Kommunen und dem Land. Da die Entscheidung auf dieser Ebene vermutlich erst im letzten Quartal 2022 getroffen wird, empfehlen wir zur vorausschauenden Planung bereits jetzt die Verlängerung der Gewährung der Leitungszeit zu beschließen. Die Verwaltung sieht die Leitungszeit als erforderlich an. Aus diesem Grund wird eine Weiterführung der Leitungszeit, unabhängig von der Entscheidung auf Bundes- und Landesebene, ab 01.01.2023 befristet auf 2 Jahre empfohlen. Sollten die Regelungen auf Bundes- und Landesebene ab dem 01.01.2023 eine abweichende Regelung zu Gunsten der Träger und Kindertageseinrichtungen beinhalten, werden diese gesetzlichen Regelungen entsprechend umgesetzt.

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Gewährung der Leitungszeit gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25.11.2019, befristet auf 2 Jahre (31.12.2024), weiter fortzuführen. Sollten die Regelungen auf Bundes- und Landesebene ab dem 01.01.2023 eine abweichende Regelung zu Gunsten der Träger und Kindertageseinrichtungen beinhalten, werden diese gesetzlichen Regelungen entsprechend umgesetzt.

Anlagen:

Beschlussauszug, Öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 25.11.2019
Anschreiben der Kirchlichen Träger vom 20.05.2022

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 12.07.2022